HSPVNRW

Teilnahme ausländischer Fahrzeuge am Straßenverkehr in Deutschland

Ausländische Kleinkrafträder

EPHK a.D. Bernd Huppertz

© 06.11.2023

Ausländische der

Übersicht

Das Zulassungsrecht gehört nicht zum harmonisierten Recht der EU. Die Mitgliedstaaten sind allein für die Zulassung zuständig.

EU - Recht

Wiener Übereinkommen

Vorübergehende Teilnahme ausländischer Fahrzeuge am Straßenverkehr in Deutschland

§ 46 FZV
§ 47 FZV

Recht des Ausstellerstaats

… gilt nur i.V.m. dem WÜ

Ausländische Motorfahrräder

Wiener Übereinkommen

- Im internationalen Verkehr muss jedes Kfz und jeder mit einem Kfz verbundene Anhänger mit Ausnahme eines leichten Anhängers zugelassen sein.
- Die dort zuständige Behörde bewirkt die Zulassung durch Zuteilung eines Kennzeichens und Ausfertigung eines Zulassungsscheins.
- Die Zulassungshoheit liegt bei dem Staat, in dem das Fahrzeug in den Verkehr gebracht wird.

BayObLG
VRS 107, 45 Rn. 9

Art. 35 I WÜ

Ausländische Motorfahrräder

Wiener Übereinkommen

- Die Zulassung besteht also aus zwei Komponenten:
  - Teil 1
    - Erteilung einer Zulassung
    - Ausfertigung einer Zulassungsbescheinigung
  - Teil 2
    - Kennzeichen

Art. 35 I WÜ

© bernd-huppertz.de

Ausländische Motorfahrräder

Wiener Übereinkommen

- Im internationalen Verkehr muss jedes Kfz und jeder mit einem Kfz verbundene Anhänger zugelassen sein.

- Ausnahmen:
  - Leichte Anhänger
  - Verbundene SattelKfz
  - Motorfahrräder

Art. 35 I lit. a) WÜ; Art. 35 II WÜ; Art. 44 III iVm Art. 54 II WÜ

bernd-huppertz.de

Ausländische Motorfahrräder

Nationale Regelung

- In einem anderen Staat zugelassene Fahrzeuge dürfen vorübergehend am Verkehr im Inland teilnehmen, wenn für sie von einer zuständigen Stelle des anderen Staates eine gültige Zulassungsbescheinigung ausgestellt und im Inland kein regelmäßiger Standort begründet ist.
    - Die Regelung schließt EU-Mitgliedstaaten als auch Drittstaaten ein.

Zum Problem „vorübergehender Aufenthalt vs. regelmäßiger Standort“ siehe: eigene pptx

§ 46 I S. 1 FZV; § 46 III S. 1 FZV

Ausländische Motorfahrräder

Nationale Regelung

- **Die Zulassungsbescheinigung muss mindestens die nach Artikel 35 WÜ erforderlichen Angaben enthalten.**
  - **Bei den „Zulassungsscheinen“ muss es sich also *nicht* um eine Zulassungsbescheinigung i.S.d Rili 1999/37/EG handeln.**

§ 46 I S. 2 FZV; § 46 III S. 2 FZV

Ausländische Motorfahrräder

Kennzeichenpflicht

- Im internationalen Verkehr muss grundsätzlich jedes Kfz und jeder Anhänger sein Kennzeichen führen.
- Ausgestaltung und Anbringung müssen dem Anhang 2 entsprechen.
    - Ziffern oder Ziffern und Buchstaben
    - Arabische Ziffern, lateinische Buchstaben

Art. 36 WÜ

Ausländische Motorfahrräder

Kennzeichenpflicht

- In einem anderen Staat zugelassene Kfz müssen an der Vorder- und Rückseite ihre heimischen Kennzeichen führen, die Artikel 36 WÜ entsprechen müssen.
    - Das gilt selbst dann, wenn ein vorderes Kennzeichen nach dem Recht des Heimatlandes nicht ausgegeben wird.

OLG Düsseldorf
NZV 2006, 280

Art. 36 WÜ

Ausländische Motorfahrräder

Motorfahrräder

- Motorfahrräder (= Kleinkrafträder) sind in Deutschland zulassungsfrei.

- In den Nachbarländern sind sie teilweise
  - ... zulassungspflichtig oder zulassungsfrei
  - ... den Fahrrädern gleichgestellt.

- Sie können im internationalen Verkehr den Krafträdern zugeschlagen werden.

© bernd-huppertz.de

Ausländische Motorfahrräder

Motorfahrräder

- … sind zwei- oder dreirädrige Fahrzeuge mit einem Verbrennungsmotor, dessen Zylinderinhalt 50 ccm und dessen Bauart bestimmte Höchstgeschwindigkeit 50 km/h nicht übersteigt.
    - Kleinkrafträder
        - einschl. Mofa, Leichtmofa, FmH, Kleinkrafträder

Legaldefinition Art. 1 I lit. m) WÜ [vgl. § 2 II Nr. 11 lit. FZV]

Ausländische Motorfahrräder

Motorfahrräder

- Jeder Staat kann […] erklären, dass er für die Anwendung dieses Übereinkommens die Motorfahrräder den Krafträdern gleichstellt.
- Deutschland hat 1979 als Vertragsstaat des WÜ jedoch von der Erklärung nach Artikel 54 II WÜ Gebrauch gemacht und damit für die Anwendung des WÜ die Motorfahrräder als Krafträder einzustufen.

Schreiben des BMV (2014)

Art. 54 II WÜ

Ausländische Motorfahrräder

Motorfahrräder

- Die Zulassung von Motorfahrrädern richtet sich daher nach Artikel 44 III, wonach von der Vertragspartei des WÜ solche Motorfahrräder zuzulassen sind, die den Bestimmungen genügen, die in Anhang V für die Krafträder festgelegt sind.
    - Anhang V enthält jedoch nur technische Anforderungen.
    - Es fehlt die Verweisung auf das Zulassungserfordernis aus Artikel 35 und 36

Schreiben des BMV (2014)

Ausländische Motorfahrräder

Motorfahrräder

- Im Umkehrschluss muss man zu dem Ergebnis kommen, dass internationalrechtlich nach dem WÜ von Motorfahrrädern keine Zulassung und damit weder ein Zulassungsschein noch Kennzeichen gefordert werden können.

Schreiben des BMV (2014)

Ausländische Motorfahrräder

Motorfahrräder

- Nur Artikel 3 III und über diesen auch die Bestimmungen des Artikels 35 (Zulassungserfordernis) und Artikel 36 (Kennzeichen) findet in Deutschland unmittelbare Anwendung.
- Darüber hinaus besteht kein Anwendungsvorrang des WÜ gegenüber dem nationalen Verkehrsrecht.
- Der Verordnungsgeber ist nicht gehindert, ausländische zulassungsfreie Fahrzeuge [illegible] FZV zu unterwerfen.

Hentschel/König/Dauer, Einl. 16 und Rn. 14 zu § 20 FZV

Ausländische Motorfahrräder

Motorfahrräder

- Daraus folgt:
  - Ausländische Kleinkrafträder benötigen eine Zulassung i.S.d. §§ 46, 47 FZV.
    - Sie benötigen eine Zulassungsbescheinigung und ihre heimischen Kennzeichen.
    - Stichwort: mitgebrachtes Recht

© bernd-huppertz.de

Ausländische Motorfahrräder

Motorfahrräder

- Die Rechtslage in [ausgewählten] Nachbarstaaten
  - Belgien
  - Frankreich
  - Italien
  - Niederlande
  - Österreich
  - Schweiz

bernd-huppertz.de

Ausländische Motorfahrräder

Belgien

- **Altes Mofakennzeichen**

Zulassungsfrei
- Plakette

Ausländische Motorfahrräder

Belgien

- **Mofakennzeichen (ab 2015)**

Zulassungspflichtig:
- Zulassungsbescheinigung
- Zulassungskennzeichen

Art. 2 § 1 KE vom 20.07.2001 über die Zulassung von Fahrzeugen i.d.F. vom 07.12.2018

Ausländische Motorfahrräder

Belgien

- **Kennzeichen für Kleinkrafträder (ab 2015)**

Zulassungspflichtig:
- Zulassungsbescheinigung
- Zulassungskennzeichen

Art. 2 § 1 KE vom 20.07.2001 über die Zulassung von Fahrzeugen i.d.F. vom 07.12.2018

Ausländische Motorfahrräder

Frankreich

- **Kleinkrafträder**

Zulassungspflichtig:
- Zulassungsbescheinigung
- Kennzeichen

Ausländische Motorfahrräder

Italien

- **Kleinkrafträder**

Zulassungsfrei:
- „Fahrzeugbeschreibung“
- Kennzeichen

Art. 97 Nr. 1 Decreto Legislativo vom 30.04.1992 (Nr. 285 Nuovo Codice della Strada)

Ausländische Motorfahrräder

Niederlande

- **Kleinkrafträder**

Zulassungsfrei:
- **„Bromfietskenteken“**
- **Kentekenbewijs**

Art. 1 Wegenverkeerswet

Ausländische Motorfahrräder

Niederlande

- **Mofa**

Zulassungsfrei:
- **„Snorfietskenteken“**
- **Kentekenbewijs**

Art. 1 Wegenverkeerswet

Ausländische Motorfahrräder
Österreich

- **Motorfahrräder**

Zulassungspflichtig:
- Zulassungsschein
- Kennzeichen

Art. 1 I KFG; Art. 2 I Nr. 14 KFG

Ausländische Motorfahrräder

Schweiz

- **Motorfahrräder**

Zulassungspflichtig:
- Fahrzeugausweis
- Kontrollschild
- Versicherungsvignette

Art. 18 VTS; Art. 179 III VTS

HSPVNRW

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit

EPHK Bernd Huppertz